

# FDP – Fraktion

im Rat der Stadt Isselburg



Millinger Straße 40

## Fraktionsvorsitzender

Hermann Gebbing

Millinger Straße 40

46419 Isselburg

fraktion@fdp-isselburg.de

www.fdp-isselburg.de

Isselburg, *27.* Februar 2013

FDP-Fraktion • Millinger Straße 40 • 46419 Isselburg

Stadt Isselburg  
Der Bürgermeister  
Minervastraße 12  
46419 Isselburg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der FDP im Rat der Stadt Isselburg beantragt gem. § 3 I GO für den Rat und die Ausschüsse die Aufnahme des Punktes

**„Einsparpotentiale aufspüren – rechtliche und wirtschaftliche Prüfung der Errichtung eines Betriebes gewerblicher Art im Sinne von § 4 KStG“**

auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates.

### Begründung:

Die Stadt Isselburg investiert viel in Sportanlagen und hat hohe Aufwendungen für die Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen. Auch Investitionen im Bereich des Baubetriebshofes sind sehr umfangreich.

Bisher besteht keine Möglichkeit, für Investitionen und Aufwendungen einen Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Jedoch könnte für die Stadt Isselburg bei Gründung eines Betriebes gewerblicher Art die Möglichkeit bestehen, die Vorsteuer steuerlich geltend zu machen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH Rs. C-102/08 v. 04.06.2008, DStR 09, 1196 – Salix) sowie des Urteils des BFH (BFH 10.11.2011 V R 41/10) sind die Voraussetzungen des § 4 KStG europarechtsfreundlich weit auszulegen. Insofern ist die Möglichkeit zur Gründung eines Betriebes gewerblicher Art deutlich vereinfacht worden.

Allerdings gibt es noch diverse rechtliche Fragen, die es zu klären gilt:

- Kann für die Unterhaltung der Sportanlagen und den Betrieb des Bauhofes ein zusammengefasster Betrieb gewerblicher Art gebildet werden (§ 4 VI KStG)?
- Darf die Stadt Isselburg die Unterhaltungskosten der Sportanlagen den Vereinen in Rechnung stellen und gleichzeitig im Wege der Sportförderung einen Großteil der Unterhaltungskosten selbst übernehmen?


Darüber hinaus ist fraglich, inwieweit sich die Gründung eines Betriebes gewerblicher Art wirtschaftlich ist. Ein Betrieb gewerblicher Art bedarf nämlich einer umfangreichen Buchführung (§ 141 AO) und hat auf Erträge Umsatzsteuer abzuführen. Grundsätzlich besteht jedoch insbesondere bei investiven Maßnahmen das Potential, Einsparungen zu erzielen.

Eine Gewinnerzielungsabsicht ist ferner ebenfalls nicht erforderlich (§ 4 I 2 KStG).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Isselburg beauftragt die Verwaltung mit der Überprüfung der rechtlichen Möglichkeit zur Gründung eines Betriebes gewerblicher Art sowie dessen Wirtschaftlichkeit.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Gebbing'.

Hermann Gebbing  
Fraktionsvorsitzender